

18. Auflösung der Gesellschaft m. b. H. aus wichtigen, in ihren Verhältnissen liegenden Gründen.

GmbHG. § 61.

II. Zivilsenat. Urte. v. 23. Januar 1920 i. S. Deutsch-Rumänische Darmberwertungsgesellsch. m. b. H. (Bekl.) w. Jac. L. und Jf. L. (Kl.).
II 180/19.

I. Landgericht III Berlin, Kammer für Handelsfachen.

II. Kammergericht daselbst.

Die beiden Kläger und die aus den Kaufleuten E. L. und G. L. bestehende offene Handelsgesellschaft M. L. jun. sind die einzigen Gesellschafter der beklagten Gesellschaft m. b. H. Nach der Satzung bildet den Gegenstand des Unternehmens der Beklagten, die bis Ende 1932 dauern soll, die Errichtung und die Verwertung einer Darmschleimerei und der Erwerb der dem Kläger Jf. L. von dem Magistrat in B. erteilten Konzession zum Betriebe der Darmschleimerei auf dem städtischen Schlachthofe daselbst. An dem Stammkapitale von 116 000 M sind

der Kläger Jac. L. mit 6000 *M.*, der Kläger Jf. L. mit 10000 *M.* und die offene Handelsgesellschaft W. L. jun. mit 100000 *M.* beteiligt. Der Gewinn soll in der Weise geteilt werden, daß jeder der drei Gesellschafter ohne Rücksicht auf die Höhe des Stammkapitals und die verschiedene Höhe der Stammeinlagen ein Drittel des gesamten Gewinns erhält, nachdem von dem Gewinne vorweg 5% Zinsen auf die Stammeinlagen nach Verhältnis ihrer Höhe bezahlt sind. In der Gesellschafterversammlung hat die Firma W. L. jun. 40, jeder der beiden Kläger 20 Stimmen. Unter VIII der Satzung ist bestimmt, daß die Gesellschaft ihre gesamte Produktion in B. ausschließlich an die Gesellschaft W. L. jun. verkaufen muß und daß hierüber, sobald die Gesellschaft eingetragen ist, ein besonderer Vertrag geschlossen wird. Zum Geschäftsführer ist der Kläger Jf. L. bestimmt. Nachdem wegen dessen Verhinderung zur Vertretung der Beklagten in dem vorliegenden Rechtsstreite gemäß § 29 BGB. ein anderer Geschäftsführer bestellt war, sind die Kläger mit dem Antrage klagbar geworden, die Beklagte für aufgelöst zu erklären. Das Landgericht hat diesem Antrage stattgegeben. Die Berufung der Beklagten ist ohne Erfolg geblieben, ebenso ihre Revision.

Aus den Gründen:

... „Nach § 61 GmbHG. kann die Gesellschaft „durch gerichtliches Urteil aufgelöst werden, wenn . . . in den Verhältnissen der Gesellschaft liegende, wichtige Gründe für die Auflösung vorhanden sind“. Als solche Gründe sind, zumal bei Gesellschaften mit geringer Mitgliederzahl, regelmäßig auch tiefgehende Zerwürfnisse unter den Mitgliedern anzusehen, wenn sie den Geschäftsgang der Gesellschaft ungünstig beeinflussen und deren gedeihliche Fortentwicklung erheblich gefährden (vgl. die Urte. des RG. v. 22. April 1903 I 388/02, Jur. Wochenschr. 1903 S. 249; v. 21. März 1911 II 412/10, Leipz. Zeitschr. 1911 S. 87; v. 9. Juli 1915 II 189/15, Jur. Wochenschr. 1915 S. 1365; v. 19. Januar 1917 II 388/16; v. 3. Juli 1917 II 63/17, Jur. Wochenschr. 1917 S. 930; v. 23. April 1918 II 59/18; RGZ. Bd. 92 S. 413). Diese Voraussetzungen hat das Kammergericht bedenkenfrei festgestellt. Die Beklagte hat zwar in der Berufungsinstanz geltend gemacht, daß die zwischen ihren drei Mitgliedern, den beiden Klägern einerseits und der offenen Handelsgesellschaft W. L. jun. andererseits, bestehenden Streitigkeiten ihren Geschäftsgang nicht zu beeinflussen vermöchten, weil sie lediglich die sämtlichen, auf dem Schlachthof in B. aufkommenden Därme zu bearbeiten und an die Gesellschafterin W. L. jun. zu vereinbarten Preisen zu liefern habe. Dem ist jedoch nicht so. Einer der wesentlichsten Streitpunkte zwischen den Klägern und der Firma W. L. jun. ist gerade der, ob dieser Firma durch Nr. VIII des Gesellschaftsvertrags das alleinige Recht zum Bezug aller auf dem

Schlachthof in B. zur Verarbeitung gelangenden Därme, oder nur der von der Fleischerinnung, nicht auch der von Nichtinnungsmitgliedern gelieferten, eingeräumt werden sollte, und ob ihr das eingeräumte Bezugsrecht überhaupt zusteht, solange nicht der im Gesellschaftsvertrage vorbehaltene besondere Lieferungsvertrag zwischen ihr und der Beklagten zustande gekommen ist. Von diesem Streitpunkte darf indes ganz abgesehen werden. Denn da auch bei Zugrundelegung der eigenen Darstellung der Beklagten von dem Abschluß eines besonderen Lieferungsvertrags bis jetzt nicht die Rede sein kann, so fehlt es jedenfalls für künftige Lieferungen an einer bestimmten Vereinbarung über die Höhe der von der Firma M. L. jun. zu entrichtenden Preise und über die Zahlungsbedingungen. In betreff der Preise hat aber der Gesellschaftsvertrag selbst einen erheblichen Interessengegensatz zwischen den Gesellschaftern geschaffen. Das Interesse der offenen Handelsgesellschaft M. L. jun., die am Gewinne der Beklagten nur wie jeder der beiden Kläger mit einem Drittel beteiligt ist, geht naturgemäß auf Erlangung der Därme zu möglichst niedrigen Preisen, während das Interesse der Kläger selbstverständlich dahin gerichtet ist, durch Erzielung hoher Preise den Gewinn der Beklagten nach Möglichkeit zu steigern. Dabei verfügen nach dem Gesellschaftsvertrage die Kläger zusammen über ebensoviel Stimmen wie die Firma M. L. jun., und die alleinige gesetzliche Vertretung der Beklagten liegt in der Hand des Klägers Jf. L. Eine Ausgleichung des Interessengegensatzes ließe sich also nur erwarten, wenn die Kläger und die Inhaber der Firma M. L. jun. in gutem Einvernehmen lebten, und es erscheint daher völlig ausgeschlossen, daß die zwischen den Interessengegnern entstandenen persönlichen Bermürnisse ohne nachteiligen Einfluß auf den Geschäftsbetrieb der Beklagten bleiben könnten.

Das Kammergericht hat aber weiter ohne Gesetzesverletzung angenommen, daß die Schuld an diesen Bermürnissen den Klägern keineswegs in höherem Maße zur Last fällt, als den Inhabern der Firma M. L. jun. Selbst wenn es richtig sein sollte, daß die Kläger durch unberechtigte Entnahmen von Vorschüssen und Epesen aus der Kasse der Beklagten, durch satzungswidrige Verkäufe von Därmen an Konkurrenten der Firma M. L. jun. sowie durch Verschleierung und ehrenwörtliche Ableugnung solcher Verkäufe ihre Pflichten gegenüber der Beklagten und gegenüber ihrer Mitgesellschafterin gröblich verletzt, daß sie sogar unehrenhaft gehandelt und gegen Straigesetze verstoßen hätten, so würde dieses ihr Verhalten möglicherweise für die Firma M. L. jun. einen hinreichenden Grund abgegeben haben, ihrerseits die Auflösung der Beklagten zu verlangen. Entschlossen sich aber die Inhaber der genannten Firma, die Auflösung nicht zu betreiben, so waren sie auch nicht berechtigt, durch ihr schroffes Vorgehen gegen die Kläger mit

Beleidigungen, Drohungen und Strafanzeigen die persönlichen Beziehungen so zu gestalten, daß den Klägern ein Zusammenwirken mit ihnen nicht mehr zugemutet werden konnte. Ein Übergewicht der Schuld auf Seiten der Kläger ist um so weniger anzuerkennen, als die Inhaber der Firma M. L. jun. mit ihren fortgesetzten Angriffen den ausgesprochenen Zweck verfolgt haben, die Kläger aus der Gesellschaft zu verdrängen oder ihnen wenigstens jeden Einfluß auf die Geschäftsführung zu entziehen, während doch durch die Satzung das Gesellschaftsverhältnis so gestaltet war, daß die erforderliche Ausgleichung der natürlichen Interessengegenstände unter den Mitgliedern durch persönliche Mitwirkung eines der beiden Kläger zu erfolgen hatte.“ . . .